

um einen Fall der subjektiven Unmöglichkeit, andererseits sind die objektiven Chancen für die Realisierung der Pflichten zur Vertragserfüllung nicht selten gering. Von der Möglichkeit der Genehmigung durch den Eigentümer einmal abgesehen, ist aber auch angesichts der potentiellen Leistungsgegenstände durchaus eine Beschaffungspflicht und -möglichkeit in einer Vielzahl von Fällen vertretbar. Das ZGB geht von der Gattungsschuld aus, und „die konkret bestimmte Sache“, von der Klinkert spricht, ist durchaus nicht immer Speziessache, sondern Gattungssache (z. B. 10 Sack Zement, 1 Pkw-Reifen Typ XY), also nicht die konkrete, sondern nur die nach Art und Güte bestimmte Sache.

Klinkert meint, die Verneinung der Wirksamkeit von Verträgen, die ein Nichtberechtigter geschlossen hat, ergäbe sich außerdem aus der konzeptionellen Absicht des ZGB-Gesetzgebers, „den für das Eigentumsrecht des BGB typischen Dualismus von Kausalgeschäft (z. B. Kaufvertrag) und abstraktem Geschäft (dem sog. dinglichen Vertrag, der bis zur Abstraktion von der causa perfektioniert wurde) zu beseitigen“.

Diese Schlußfolgerung ist m. E. nicht zwingend. Die für die zivilrechtlich gestaltete Leitung sozialistischer Eigentumsbeziehungen notwendige Konzeption für den rechtsgeschäftlichen Eigentumswerb, wie sie in §§ 26 und 139 ZGB ihren Ausdruck findet, geht davon aus, daß es keinen wirksamen Eigentumswerb gibt, wenn der diesem zugrunde liegende Vertrag unwirksam ist. Damit wurde die im bürgerlichen Recht typische getrennte Betrachtung und Bewertung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft überwunden. Ob aber das rechtspolitische Ziel soweit geht, wie Klinkert behauptet, nämlich daß aus der eigentumsrechtlichen Unwirksamkeit der Verfügung nach § 27 ZGB auch die Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Vertrags zu schlußfolgern sei, bedarf m. E. weiterer Anhaltspunkte.

Mein Hauptargument für eine Bejahung der Wirksamkeit der von Nichtberechtigten geschlossenen Verträge ist folgendes: Der zivilrechtliche Vertrag ist das Mittel, mit dessen Hilfe auf der Grundlage des Prinzips der Übereinstimmung von individuellen und kollektiven Interessen mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen die Versorgungsaufgaben des sozialistischen Staates erfüllt werden und die eigenverantwortliche Gestaltung der Beziehungen durch die Rechtssubjekte erfolgt. Das aus gesamtgesellschaftlicher wie auch aus individueller Sicht bestehende Interesse an der Vertragserfüllung sollte nur dann nicht das Primat haben, wenn noch höherrangige Erfordernisse dies zwingend notwendig machen.*^{11 2 3 4}

Solange solche Gründe, die dann die Nichtigkeit begründen, nicht vorliegen, ist von der Wirksamkeit der Verträge auszugehen, bei denen ein Partner in bezug auf die zu erbringende Leistung Nichtberechtigter i. S. des § 27 ZGB ist. Der andere Partner hat zunächst alle Ansprüche, die auf die Vertragserfüllung gerichtet sind (z. B. gemäß § 139 Abs. 1 ZGB), und ggf. die Ansprüche gemäß § 90 Abs. 1 und 3 ZGB.

§ 27 ZGB hat damit außerordentliche Bedeutung für die Erfüllung des Vertrags, nicht jedoch für dessen Existenz.

Dozent Dr. sc. ACHIM MARKO,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

4 Vgl. z. B. O.G. Urteil vom 12. Dezember 1984 - 2 OZK 40/84 - (NJ 1985, Helt 8, S. 340).

II

In NJ 1986, Heft 3, S. 109 f., hat J. Klinkert unter dem Aspekt des Eigentumsschutzes die Rechtsfolgen erörtert, die bei Verfügungen Nichtberechtigter eintreten. Er bejahte dabei die Frage, ob bei der Verfügung eines Nichtberechtigten auch der ihr zugrunde liegende Vertrag unwirksam ist. Seinen Ausführungen kann nur teilweise zugestimmt werden.

Zunächst ist zu betonen, daß Verfügungen Nichtberechtigter durch unterschiedliche Gegebenheiten bedingt sind. In dem Klinkert seinen Erörterungen nur den Kaufvertrag zwischen Bürgern zugrunde legt, engt er den Problembereich erheblich ein. Die Frage ist nämlich nicht nur für zivilrechtliche Beziehungen zwischen Bürgern, sondern ebenso für die zwischen Betrieben und Bürgern von Bedeutung. Insbesondere beim An- und Verkauf im Gebrauchsgüterhandel spielen Verfügungen Nichtberechtigter eine Rolle.¹ Einerseits ist zu verzeichnen, daß bei Verfügungen Nichtberechtigter die Handelnden davon ausgehen, zur Verfügung berechtigt zu sein; andererseits ist festzustellen, daß bei der Veräußerung von durch Straftaten erlangten Sachen die Verfügenden sich bewußt über ihre Nichtberechtigung hinwegsetzen, um Vermögensvorteile zu erzielen. Ungeachtet dessen bedarf es einer einheitlichen Bestimmung der Rechtsfolge bei Verfügungen, die Nichtberechtigte vornehmen.

Zum Verhältnis von Vertrag und Verfügung

Unter Bezugnahme auf den ZGB-Kommentar hebt Klinkert hervor, daß ein Eigentumswerb auf der Grundlage eines Vertrags ein rechtseinheitlicher Vorgang ist, weil die von § 26 ZGB geforderte Übereinstimmung des Willens der Vertragspartner zur Eigentumsrechtsveränderung Bestandteil des Vertrags ist².

Wenn die Rechtseinheitlichkeit des Vorgangs betont wird, sind m. E. folgende zwei Aspekte zu beachten:

1. Der Eigentumswerb vollzieht sich in zwei Phasen. Die erste Phase ist der Abschluß des den Erwerbsgrund bildenden verpflichtenden Vertrags³, während die zweite Phase in der Erfüllung der im Vertrag enthaltenen Pflicht zur Eigentumsverschaffung durch Vornahme einer Verfügung⁴ besteht. Vertragsabschluß und Vertragserfüllung sind immer voneinander zu unterscheiden, auch dann wenn die Erfüllung unmittelbar nach dem Vertragsabschluß erfolgt. Dabei ist die auf die Übertragung des Eigentumsrechts gerichtete Verfügung kausal gestaltet, d. h., sie ist nur gültig, wenn der ihr zugrunde liegende Vertrag, dessen Erfüllung sie bezweckt, rechtswirksam ist. Die auf den Eigentumsübergang gerichtete Verfügung bedarf also immer eines Rechtsgrunds, um die angestrebte Rechtsänderung herbeizuführen. Damit verneint das ZGB die Abstraktheit der auf den Eigentumsübergang zielenden Verfügung.

2. Sowohl im verpflichtenden Vertrag als auch beim Eigentumswechsel muß sich durchgängig die Willensübereinstimmung der Vertragspartner offenbaren. Dabei bedeutet Durchgängigkeit der Willensübereinstimmung nicht, daß die im zugrunde liegenden Vertrag enthaltene Willensübereinstimmung identisch ist mit der von § 26 ZGB verlangten Einigung. Ein Eigentumsübergang vollzieht sich nur dann, wenn der Erwerber die ihm angebotene Sache entgegennimmt und als Erfüllung anerkennt (§ 71 Abs. 4 ZGB). In der Abnahme der Sache äußert sich somit der Erwerbswille des Käufers. Bei erklärter Abnahmeverweigerung wegen eines Qualitätsmangels (§ 84 Abs. 2 ZGB) liegt dieser Wille nicht vor, und der Eigentumsrechtserwerb tritt nicht ein. Dagegen berührt die Abnahmeverweigerung nicht die dem verpflichtenden Vertrag zugrunde liegende Willensübereinstimmung, die unverändert besteht und den Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigentumsrecht an einer qualitätsgerechten Sache zu übertragen.

Das die im verpflichtenden Vertrag enthaltene Willensübereinstimmung nicht identisch ist mit der von § 26 ZGB für den Eigentumswechsel geforderten, zeigt sich besonders deutlich, wenn der Abschluß des Vertrags und seine Erfüllung zeitlich auseinanderfallen. Beim Abschluß von Kauf- und Dienstleistungsverträgen muß die zu übereignende Sache häufig erst beschafft oder hergestellt werden. Da ein Eigentumsrecht nur an einer konkreten Sache bestehen kann, muß sich die für die Eigentumsübertragung erforderliche Willensübereinstimmung auf die konkrete Sache beziehen. In der Übergabe der Sache äußert sich dann der Veräußerungs- und Erwerbswille der Vertragspartner.⁵

Aus der Rechtseinheitlichkeit des Eigentumswerbsvorgangs leitet sich entgegen der von Klinkert vertretenen Ansicht nicht ab, daß die eigentumsrechtliche Nichtberechtigung und die sich daraus ergebende Unwirksamkeit einer entsprechenden Verfügung auch die Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Vertrags einschließt. Der rechtsgrundabhängige Charakter der Verfügung führt dazu, daß sie — gleich, ob sie ein Berechtigter oder Nichtberechtigter vollzieht — das rechtliche Schicksal des ihr zugrunde liegenden Vertrags teilt, nicht aber umgekehrt.

1 Der volkseigene, genossenschaftliche und private Gebrauchsgüterhandel erwirbt beim Ankauf beweglicher Sachen von Nichtberechtigten kein Eigentumsrecht. Beim Verkauf ist der gute Glaube des Käufers an die Verfügungsbefugnis des Handelsbetriebs der Grund, daß dieser durch seine Verfügung als Nichtberechtigter seine Hauptpflicht aus dem rechtswirksamen Kaufvertrag real erfüllen kann (§§ 139, 28 ZGB).

2 Vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 1.1. zu § 26 (S. 59).

3 Es wird hier nur auf die Kauf-, Tausch- und Dienstleistungsverträge, die verpflichtenden Charakter haben, Bezug genommen. Die Besonderheiten bei Schenkungs- und Darlehensverträgen, die Realverträge sind, bleiben außer Betracht.

4 Verfügungen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie eine Rechtsänderung herbeiführen. Verfügungen sind Übertragungen von Eigentumsrechten, von Forderungen und anderen Rechten, wie Belastungen von Sachen mit Pfandrechten, der Verzicht auf das Eigentum u. ä.

5 Die relative Selbständigkeit der von § 26 ZGB geforderten Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber über den Eigentumsübergang zeigt sich u. a. bei der Erfüllung von Vermächtnissen, die bewegliche Sachen zum Gegenstand haben (§ 380). Hier einigen sich der Erbe und der Vermächtnisnehmer auf der Grundlage des Testaments nur über den Eigentumsübergang.